

Anlage 1

zu § 17 Abs. 1 vorstehender Verordnung

In den Vereinbarungen sind zu regeln:

- die konkrete Zielstellung zur rationellen Abdeckung des Informationsbedarfes aller Leitungsebenen und die gemeinsame Verantwortung der Partner für die Lösung der Gesamtaufgabe,
- die Ausarbeitung der Aufgabenstellung und die Festlegung der Etappen zur Vorbereitung der Organisationslösung sowie die Festlegung der konkreten Verantwortlichkeit,
- die gemeinsame Bestätigung des Projektes, die Ausarbeitung/Inkraftsetzung einer gemeinsamen Anweisung zur Anwendung des Projektes und der damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner,
- Festlegungen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung bei der weiteren Qualifizierung und Rationalisierung des Projektes,
- die Form der Bestätigung der Wahrhaftigkeit der zahlenmäßigen Informationen.

Anlage 2zu § 17 Abs. 1 und § 19
Absätze 2, 3 und 5
vorstehender Verordnung

Registriervermerke

a) Registriervermerk

Registriert als
fachliche Berichterstattung unter der

Reg.-Nr. am

Befristet bis zum

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

b) Registriervermerk

Registriert als fachliche Berichterstattung unter der

Reg.-Nr. am

Befristet bis zum

Generaldirektor

c) Registriervermerk

Registriert als einmalige fachliche Berichterstattung/Fallinformation unter der

Reg.-Nr. am

Befristet bis zum

Minister,
Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans,
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

Anlage 3

zu § 20 vorstehender Verordnung

Mit der Informationsordnung sind insbesondere zu regeln:

- Grundsätze über Inhalt und Organisation der fachlichen Berichterstattungen des jeweiligen Verantwortungsbereiches unter Beachtung ihrer Beziehungen und Abgrenzungen

gen zu den zentralisierten Berichterstattungen zur Ausschließung von Doppelberichterstattungen,

- Festlegungen über Inhalt und Organisation der Fallinformation an das übergeordnete Organ über Abweichungen vom Plan sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse,
- Verantwortung und Terminstellung für die Kontrolle der Einhaltung der in der Informationsordnung getroffenen Festlegungen im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- eindeutige Festlegungen über die Verantwortung und Verfahrensweise bei der Vorbereitung und Durchführung der fachlichen Berichterstattungen,
- die differenzierten Anforderungen an die fachlichen Berichterstattungen entsprechend der Betriebsgröße und dem Stand der Datenverarbeitungstechnik,
- die Nachweisführung über Inhalt und Bezeichnung der Informationen, Nummer des Registriervermerks, Bezeichnung der Informationspflichtigen, Befragtenkreis, Umfang, Periodizität und Fälligkeitstermin der Information, Art des Informationsträgers, Sender und Empfänger der Information, Informationskanal und Vertraulichkeitsgrad der Information.

Anordnung**über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz
in Rechnungsführung und Statistik****vom 6. August 1985**

Auf der Grundlage des § 11 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S 261) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Ordnungsmäßigkeit sowie den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik bei der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Nachweisführung und Berichterstattung zahlenmäßiger Informationen (nachstehend Daten genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Kombinate,
- Staatsorgane.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(5) Nachstehend werden Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der örtlichen Räte, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe als Leiter bezeichnet.

(6) Die Rechte und Pflichten der Leiter zentraler Staatsorgane gelten auch für die zentralen Vorstände des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(7) Die Rechte und Pflichten der Leiter von Betrieben gelten auch für die Vorsitzenden bzw. die Vorstände von Genossenschaften.